OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700540/4/BP/CK

Datum:
Linz, 9. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des M H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R B, x 7-11/Top 15, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 1. Februar 2019, GZ: VStV/918301814822/2018, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Februar 2019, GZ: VStV/918301814822/2018, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 120 Abs. 1b iVm § 52 Abs. 8 Fremdenpolizeigesetz (FPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 5.000 Euro, sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Wie von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, EGFA FB 04 – Fremdenpolizei, Nietzschestraße 33, 4020 Linz am 14.01.2019 um 9:44 Uhr anlässlich einer Aktenüberprüfung festgestellt wurde, sind Sie aus Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich ihrer Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen, obwohl Ihr Asylverfahren mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts der Republik Österreich vom 24.10.2018 negativ entschieden ist und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen worden ist.
Die Rückkehrentscheidung ist seit 25.10.2018 rechtskräftig und durchsetzbar.
Das Ihnen mit Verfahrungsanordnung vom 04.06.2018 aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch haben Sie bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen. Sie sind bis dato nicht rückkehrwillig.
Die Frist zur freiwilligen Ausreise ließen Sie ungenutzt verstreichen und sind bis dato nicht ausgereist.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:
„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die vorgelegte Meldung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 03.12.2018 und durch das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen. (...)

Mit Aufforderung vom 18.01.2019 wurden Sie zur Rechtfertigung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung aufgefordert. Gleichzeitig wurden Sie aufgefordert, die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten bekannt zu geben. (...)

In der Stellungnahme vom 28.01.2019 gaben Sie durch Ihre rechtsfreundliche Vertretung folgendes an:

Der Beschwerdeführer ist seiner Mitwirkungspflicht immer nachgekommen. Seine Familie hält sich in Österreich auf, er war bei der Antragstellung noch minderjährig, deshalb handelt es sich um ein Familienverfahren. Dies wurde vom BVwG nicht berücksichtigt.

(...)
Ihr Asylverfahren ist bereits seit 24.10.2018 in II. Instanz rechtskräftig negativ entschieden. Die Rückkehrentscheidung ist seit 25.10.2018 rechtskräftig und

durchsetzbar. Das Ihnen aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch haben Sie aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen. Sie sind bis dato nicht rückkehrwillig.

Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass Sie seit Abschluss Ihres Asylverfahrens nicht freiwillig aus dem Bundesgebiet der Republik Österreich ausgereist sind und auch nicht rückkehrwillig sind. Sie verharren im Bundesgebiet und versuchen die Behörden vor vollendete Tatsachen zu stellen. Die Nichtausreise stellt eine Verwaltungsübertretung iSd. § 120 Abs. 1b iVm. § 52 Abs. 8 FPG dar, für die Sie sich zu verantworten haben. Aufgrund der Aktenlage geht die Behörde davon aus, dass Sie die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen haben.

Zunächst ist wiederum festzustellen, dass das Asylverfahren bereits rechtskräftig negativ abgeschlossen ist, woraus für Sie eine Ausreiseverpflichtung entstand. Im Grunde stellen Sie ausschließlich die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in Frage.

Sie vertrauen offenbar lediglich darauf nicht abgeschoben werden zu können, ohne die rechtlichen Gegebenheiten anzuerkennen.

(...)

Ihren persönlichen Interessen an einem Aufenthalt in Österreich steht somit das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens gegenüber; diesem gewichtigen öffentlichen Interesse kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentliche Ordnung ein hoher Stellenwert zu.

(...)

Es ist Ihre Pflicht aus dem Bundesgebiet auszureisen, denn es kann Ihnen sehr wohl zugemutet werden, sich um die Beendigung eines rechtswidrigen Zustandes zu bemühen.

Es ist somit vom Vorliegen auch der subjektiven Tatseite in Form fahrlässigen Verhaltens auszugehen.

Das Recht auf Achtung des Privatlebens
Sie sind ledig und haben keine Kinder. Es wohnen keine weiteren Familienmitglieder von Ihnen im Bundesgebiet. Es liegt somit kein iS von Art. 8 EMRK schützenswertes Familienleben in Österreich vor.

(...)

Von unbedeutenden Folgen der Tat zu sprechen wäre nicht nachvollziehbar, da Sie die Bedeutung und den Schutzzweck fremdenpolizeilicher Normen zu missverstehen scheinen, zumal es sich bei Folgen einer Tat nicht nur um materielle, sondern vielfach auch um immaterielle handelt, denen keinesfalls eine untergeordnete Rolle zugemessen werden kann. Der Stellenwert der Einhaltung fremdenpolizeilicher Normen ist nicht nur gesetzlich, gesellschaftlich und höchstgerichtlich abgesichert, sondern sollte auch Ihnen verstärkt

zugänglich werden. Von einem geringfügigen Verschulden kann also ebenfalls nicht ausgegangen werden.

(...)

Der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen zugute.
Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass der Strafrahmen für Übertretungen nach § 120 Abs. 1b FPG € 5.000 bis € 15.000 beträgt, somit wurde nur die Mindeststrafe verhängt. Die verhängte Strafe erscheint schuld- und tatangemessen.
Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, nicht sorgepflichtig sind und kein Einkommen beziehen.
Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den rechtsfreundlich vertretenen Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 27. Februar 2019, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:

„1. Der Beschwerdeführer hat die behauptete Verwaltungsübertretung nicht begangen. Das Straferkenntnis wird zur Gänze wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften angefochten.

Der Beschwerdeführer hat einen Asylantrag gestellt, das negative Erkenntnis des Gerichtes wurde am 25.10.2018 zugstellt, es ist korrekt, dass die Frist zur freiwilligen Ausreise 2 Wochen später abgelaufen ist. Tatsächlich verfügt der Beschwerdeführer aber über keinen Reisepass und kein Reisedokument, und kann tatsächlich nicht ausreisen. An der Mitwirkung eines Heimreisezertifikates hat er aktiv mitgewirkt, er war am 14.12.2018 beim Termin bei der Fremdenpolizei vorstellig.

Bislang wurde ein solches Heimreisezertifikat von der afghanischen Botschaft nicht ausgestellt.

Somit ist der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht im bisherigen Verfahren immer nachgekommen, es liegt keine Tatbestandsmäßigkeit vor .und das Verfahren wird einzustellen sein. Der Beschwerdeführer war bisher im kooperativ, vorstellig bei der Polizei und hat auch seinen Termin bei der Fremdenpolizei wahrgenommen.

Die Behörde betont vermehrt, dass es die Pflicht des Beschwerdeführers sei, aus dem Bundesgebiet auszureisen, Auf die Tatsache dass der Beschwerdeführer ohne gültiges Reisedokument nicht ausreisen kann, ist die Behörde nicht eingegangen. Weiters wird der wahrgenommene Termin bei der Fremdenpolizei in Wien (bei der die afghanische Botschaft anwesend war) ignoriert.

Tatsächlich liegt somit kein vorwerfbarer unrechtmäßiger Aufenthalt vor, das Verwaltungsstrafverfahren wird einzustellen sein.

Somit wird beantragt das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

(...)

Der Beschwerdeführer hat kein Einkommen und erhält keine staatliche Unterstützung, auch dieser Umstand blieb: vollkommen unberücksichtigt und hat die Behörde das tatsächliche Einkommen des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt.

2. Richtig ist, dass die Kernfamilie des Beschwerdeführers, seine Eltern sowie seine drei minderjährigen Geschwister in Österreich auf haltig sind und die Familie sich erst letztes Jahr wieder gefunden hat. Der Beschwerdeführer lebt mittlerweile mit seiner Familie im gemeinsamen Haushalt.

Artikel 8- Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Somit liegt jedenfalls ein von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschütztes Familienleben des Beschwerdeführers zu seinen Eltern vor. Der Begriff „Familienleben" wird von der Rechtsprechung weit verstanden, er erfasst jedenfalls die Beziehung zwischen Ehepartner untereinander und zu deren Kindern (VfSlg. 15.836) - dies ohne Rücksicht auf das tatsächliche Zusammenleben (siehe EGMR vom 28.5.1985 m Fall Abdulaziz- EuGRZ 1985, 567).

3. Gegen das negative Erkenntnis des BVwG vom 24.10.2019 erhob der Beschwerdeführer fristgerecht einen Verfahrenshilfeantrag der mit Beschluss vom 04.01.2019 zur Zahl Ra 2018/14/0326-5 vom VwGH bewilligt wurde. Der Beschwerdeführer erhob daraufhin fristgerecht ao. Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Das Verfahren ist anhängig. Trotz seines Rechtsmittels hat er im Verfahren stets mitgewirkt und den Termin bei der Fremdenpolizei pünktlich Wahrgenommen. Jedenfalls wäre von der Behörde der Ausgang dieses Verfahrens, auch wenn es sich um ein außerordentliches Rechtsmittel handelt, abzuwarten gewesen, insbesondere auch deshalb, da die aufschiebende Wirkung beantragt wurde.

4. Zudem kann gemäß § 20 VStG die im Gesetz vorgesehene Mindeststrafe bis zur Hälfte unterstritten werden, wenn der Beschuldigte ein Jugendlicher ist öder die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe überwiegen.

Der Beschwerdeführer ist ein junger Erwachsener im Alter von 20 Jahren, er ist seiner Mitwirkungspflicht immer nachgekommen, besitzt keine Reisedokumente und ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

In Anbetracht der angeführten Milderungsgründen sowie des konkreten Sachverhaltes ist ersichtlich, dass die Voraussetzungen des § 20 VStG gegeben sind, da die

Milderungsgründe im vorliegenden Fall von erheblichem Gewicht sind. In jedem Fall aber sind die verhängten Geldstrafen erheblich herabzusetzen, diese erweisen sich als überhöht und in keiner Weise mit den Bestimmungen des § 19 VSTG in Einklang zu bringen.

Aus all diesen Gründen ergeht der

ANTRAG den Beschwerden Folge zu geben und das bekämpfte Straferkenntnis zu beheben und das Strafverfahren einzustellen, bzw in Stattgebung der Beschwerde die Strafe herabzusetzen; in eventu ersatzweise eine reduzierte Geldstrafe unter Anwendung des § 20 VStG zu verhängen; sowie die verhängte, Ersatzfreiheitsstrafe jedenfalls herabzusetzen, in eventu zu beheben und an die erstinstanzliche Behörde zurückzuverweisen!“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 27. Februar 2019, eingelangt am 4. März 2019, legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Beschwerdevorbringen.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

Mit Beschluss vom 25. April 2019, GZ: Ra 2018/14/0326-14, gab der Verwaltungsgerichtshof dem Antrag, der gegen das Erkenntnis des BVwG betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG und dem FPG erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, statt.

II. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 120 Abs. 1b des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 56/2018, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 5.000 Euro bis zu

15.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes, bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmens möglich ist.

Gemäß § 52 Abs. 8 FPG wird die Rückkehrentscheidung im Fall des § 16 Abs. 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder in einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Im Falle einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung ist § 28 Abs. 2 Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 auch dann anzuwenden, wenn er sich zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.

III.2.1. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 120 Abs. 1b FPG ist zunächst gefordert, dass gegen einen Fremden eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung besteht. Weiters muss ein Fremder seiner daraus resultierenden Ausreiseverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht gefolgt sein. Letztlich ist noch als kumulatives Tatbestandselement angefügt, dass der Fremde eine Rückkehrberatung bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit entweder angenommen oder diese – wiederum aus von ihm zu vertretenden Gründen – nicht in Anspruch genommen hat.

III.2.2. Gänzlich unbestritten ist, dass gegen den Bf seit 25. Oktober 2018 eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung vorliegt und die Frist zur freiwilligen Ausreise mit Ablauf des 8. September 2018 verstrichen ist. Unbestritten ist auch, dass der Bf diese Frist ungenutzt verstreichen ließ und er bis dato nicht ausgereist ist.
Der Bf hat bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung das ihm aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen.

Der Bf brachte unter anderem vor, dass sein Aufenthalt in Österreich auch nach Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung wegen der

Beantragung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgerichtshof rechtmäßig sei. Mit Beschluss vom 25. April 2019, GZ: Ra 2018/14/0326-14, gab der Verwaltungsgerichtshof dem Antrag, der gegen das Erkenntnis des BVwG betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG und dem FPG erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, statt.

Gemäß § 30 Abs. 4 VwGG ist, im Fall der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Revision, der Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses aufzuschieben und sind die hiezu erforderlichen Anordnungen zu treffen. Entsprechend dieser Bestimmung wird nur vorläufig die Rechtswirkung des angefochtenen Erkenntnisses suspendiert (vgl. VfGH 27.11.2018, E 3009/2018-12). In seinem Erkenntnis vom 26.1.2012, 2010/21/0444, hielt der Verwaltungsgerichtshof zu einem vergleichbaren Fall unter Heranziehung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs VfSlg. 15.508, fest, „dass mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung die Interessen des Beschwerdeführers, das Ergehen der Entscheidung in dieser Sache im Bundesgebiet abwarten zu dürfen, höher als das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes angesehen wurde. Es bedeutete somit einen Wertungswiderspruch, den Ausreisebefehl durch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu sistieren und den Beschwerdeführer dessen ungeachtet wegen Unterbleibens seiner Ausreise zu bestrafen. In diesem Sinn ist vom Vorliegen eines Strafausschließungsgrundes nach § 6 VStG auszugehen.“
Entsprechend dieser Rechtsprechung ist zwar nicht davon auszugehen, dass der Aufenthalt des Bf aufgrund der zuerkannten aufschiebenden Wirkung rechtmäßig war, es lag aber ein Strafausschließungsgrund vor.

Entsprechend der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. VwGH 8.11.2000, 97/21/0120; VfGH 24.9.2015, U32/2014) wird jedoch mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Eintritt der Rechtswirkungen der angefochtenen Entscheidung insgesamt hinausgeschoben, die angefochtene Entscheidung vermag also vorläufig keine Rechtswirkungen zu entfalten. Aus diesem Grund ist der gesamte Zeitraum bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof über die Revision vom Strafausschließungsgrund erfasst (vgl. VwGH 26.1.2012, 2010/21/0444).

III.3. Da noch keine Entscheidung über die Revision vom Verwaltungsgerichtshof getroffen wurde und der dem Bf im Straferkenntnis vorgeworfene Tatzeitraum damit jedenfalls vor dieser Entscheidung endete, war der Beschwerde stattzugeben, das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.4. Bei diesem Ergebnis waren dem Bf weder die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch jene des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche höchstgerichtliche Rechtsprechung existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree